

Grundsteuerjahresbescheide 2019

Die Grundsteuerjahresbescheide für das Kalenderjahr 2019 wurden inzwischen versendet. Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, erhalten allerdings keinen neuen Steuerbescheid. Der zuletzt ergangene Grundsteuerbescheid behält Gültigkeit bis ein neuer ergeht, die Höhe der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 ergibt sich aus diesem. Die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 erfolgt in diesem Fall durch unten stehende öffentliche Bekanntmachung. Wir bitten um fristgerechte Bezahlung der Grundsteuer zu den Fälligkeitsterminen auf dem Bescheid. Empfehlen möchten wir Ihnen eine Einzugsermächtigung zum fristgerechten Einzug der Forderungen durch die Stadtkasse.

Bankverbindung der Stadtkasse: IBAN, BIC

Sparkasse Neckartal-Odenwald: DE22 6745 0048 0004 1008 63, SOLADES1MOS

Volksbank Franken: DE42 6746 1424 0021 0702 03, GENODE61BUC

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019

1. Steuerfestsetzung:

Die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 betragen

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v.H. |

Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in derselben Höhe wie für das Kalenderjahr 2018 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher neuer Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung:

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Konten der Stadt Adelsheim zu überweisen oder einzuzahlen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Stadt Adelsheim, Marktstraße 7, 74740 Adelsheim oder beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, 74821 Mosbach erhoben werden.

Adelsheim, 11.01.2019

Gramlich, Bürgermeister